

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

101. Jahrgang

Nr. 8

2. Oktober 2008

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
82	„Werdet nicht müde, von ihm zu sprechen“ – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008	134
83	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer	135
84	Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien)	137
85	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	142
86	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008	142
87	Ökumenisches Gebet im Advent 2008	142
88	Kollektenplan 2009	143
89	Künstlersozialversicherung	145
90	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	145
	Dienstnachrichten	146

---

## Die deutschen Bischöfe

### 82 „Werdet nicht müde, von ihm zu sprechen“ – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiter zu tragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (*Röm 10,17*).

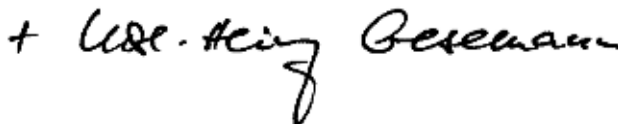
Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09. November 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.*

### **83 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer**

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 3. September 2008 die folgenden Beschlüsse gefasst:

#### **A**

Ergänzend zu den Regelungen der Tarifeinigung vom 31.03.2008 fasst die Bistums-KODA folgenden Beschluss:

- I. Die Regelungen zur Weitergeltung des Übergangsrechts im TVÜ-Bund und TVÜ-VKA betreffend Arbeitgeberwechsel und Anschlussbeschäftigung werden bereits zum 01.07.2008 übernommen und erhalten folgenden Wortlaut:

„Der Dienstgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD) oder im kirchlichen Dienst die beim vorigen Arbeitgeber nach Regelungen des TVöD, des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Entgeltgruppe und -stufe ganz oder teilweise berücksichtigen.“

Die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird wie folgt gefasst:

„Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

- II. Es wird festgestellt, dass Anlage 3 des TVÜ-Bund-KODA-Fassung auch für die Lehrkräfte gilt.
- III. Es wird klargestellt, dass die Regelung der Tarifeinigung vom 31.03.2008 betreffend die Arbeitszeit erst mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft tritt.
- IV. Es wird klargestellt, dass die besonderen Regelungen für Krankenhäuser (Anlage 2 der Tarifeinigung vom 31.03.2008) mit den Ziffern 1, 2, 3 und 5 rückwirkend ab 01.01.2008 gelten.
- V. Es wird klargestellt, dass die Regelungen der Tarifeinigung vom 31.03.2008 die Öffnungsklausel in § 4 des Beschlusses der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme des TVöD vom 09.06.2006 unberührt lassen.

#### **B**

Zu § 6 Abs. 1 des Beschlusses zur Übernahme von Regelungen des neu gestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes vom 07.06.2006 werden folgende weitere Notizen beschlossen:

Notiz 4 zu § 6 Abs. 1:

Dem Tabellenentgelt im Sinne der Notizen zu § 6 ist das Vergleichsentgelt gleichgestellt.

Notiz 5 zu § 6 Abs. 1:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichung der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten die Auszahlung anteilmäßig. Bei unterjährigem Ausscheiden beträgt das Leistungsentgelt derzeit 0,63 % des im Jahr des Ausscheidens insgesamt bezogenen Tabellenentgelts/Vergleichsentgelts.

Notiz 6 zu § 6 Abs. 1:

Im Jahr 2008 errechnet sich das Gesamtvolumen des Vorjahres nach folgender Formel: Summe der Tabellenentgelte oder Vergleichsentgelte der Monate Oktober bis Dezember 2007 x 4.

Notiz 7 zu § 6 Abs. 1:

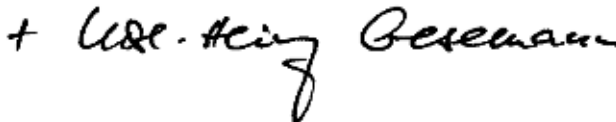
Die Kirchengemeinden im Bistum gelten nicht als eigene Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung. Sie werden vielmehr mit dem Bischöflichen Ordinariat abrechnungstechnisch zusammengefasst.

**C**

Sämtliche in den bisherigen Änderungsstarifverträgen zum TVöD, zu den diesen ergänzenden Tarifverträgen und zum TVÜ enthaltenen Ausschlussfristen werden bis zum 30.09.2009 verlängert.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die vorstehend unter A bis C aufgeführten Beschlüsse hiermit in Kraft.

Speyer, den 17. September 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Diözesanbischof

## **84 Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Diözesanhaushalt an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger.

1.2 Diese Richtlinien gelten nicht für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen in der Diözese Speyer (verfasster kirchlicher Bereich). Für diese gelten das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.), die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden (OVB 2004, S. 218 ff.) sowie die Richtlinien für die Berechnung der laufenden und einmaligen Finanzaufwendungen an die Kirchengemeinden (OVB 2002, S. 12 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.3 Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinien treten die Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse aus dem Diözesanhaushalt vom 01.01.1981 (OVB 1981, S. 361 ff.) außer Kraft.

### **2. Begriffsbestimmung**

Zuschüsse sind Leistungen des Bistums an kirchliche Rechtsträger im Geltungsbereich zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören:

- zweckgebundene Zuschüsse,
- sonstige Zuschüsse, Zuweisungen und Zuwendungen,
- Schuldendiensthilfen,
- zweckgebundene Darlehen,
- andere nicht rückzahlbare Leistungen,
- andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen,
- die institutionelle Förderung.

### **3. Zweckbindung**

3.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.2 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung des Zuschusses liegt insbesondere dann vor, wenn Gelder innerhalb einer im Zuschussbescheid mitgeteilten Zweckbindungsfrist

- (a) einem anderen als dem mit dem Zuschuss bestimmten Zweck zugeführt werden,
- (b) anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.

Entsprechendes gilt, wenn der geförderte Rechtsträger oder die geförderte Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst werden oder über das Vermögen des Rechtsträgers ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wird.

#### **4. Zuschussempfänger**

4.1 Zuschussempfänger sind kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger im Bistum Speyer, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen.

4.2 Unter die Bestimmungen dieser Richtlinien fallen auch Rechtsträger, die als durchleitende Stellen Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln des Bistums an Dritte weiterleiten. Die durchleitenden Rechtsträger müssen die Weitergabe der Zuschüsse an die Bedingungen dieser Richtlinien knüpfen sowie haben deren Einhaltung eigenständig zu überprüfen und ggf. nachzuweisen.

#### **5. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

5.1 Zuschüsse werden nur an solche Empfänger bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5.2 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Anerkennniserklärung bzgl. dieser Richtlinien,
- Jahresabschluss (festgestellt/testiert) entweder in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder ersatzweise in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht,
- Haushaltsplan mit Stellen- und Finanzplan,
- Vollständigkeitserklärung der Dokumentation,
- Erklärung des Zuschussempfängers mit Anlagen gemäß übersandtem Formular.

5.3 Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

#### **6. Besondere Bewilligungsvoraussetzungen**

Für Personalkostenzuschüsse, Sachkostenzuschüsse, Baukostenzuschüsse, Projektförderungen gelten die nachstehenden besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

##### **6.1 Personalkostenzuschüsse**

(a) Neben den allgemeinen Unterlagen gemäß Ziffer 5.2 sind zur Bewilligung von Personalkostenzuschüssen folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständige Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe,
- Stellenbeschreibungen mit Stellenbewertungen.

(b) Soweit der Zuwendungsempfänger Zuwendungen zu den Personalkosten erhält, darf der bestehende Stellenplan ohne vorherige Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats nicht geändert werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Zuschussempfänger zwar nicht ausdrücklich Zuschüsse zu den Personalkosten erhält, aber doch institutionell gefördert wird.

(c) Der Zuwendungsempfänger muss die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich in seinen statuarischen Grundlagen (Vereinsatzung, Gesellschaftsvertrag, Stiftungssatzung etc.) oder durch Beschlussfassung seines zuständigen Organs anerkennen.

## 6.2 Sachkostenzuschüsse

Neben den allgemeinen Unterlagen gemäß Ziffer 5.2 sind zur Bewilligung von Sachkostenzuschüssen folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständige Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe,
- Wirtschaftlichkeitsrechnung der Maßnahme,
- Investitionsplan.

Als Sachkostenzuschüsse gelten auch Zuschüsse für Ausstattungen und Einrichtungen.

## 6.3 Baukostenzuschüsse

Die einzureichenden Unterlagen werden einzelfallspezifisch festgelegt.

## 6.4 Projektförderungen

(a) Neben den allgemeinen Unterlagen gemäß Ziffer 5.2 sind zur Bewilligung von Zuschüssen für Projekte folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständige Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe,
- Wirtschaftlichkeitsrechnung der Maßnahme,
- Investitionsplan,
- projektbezogenen Stellenplan,
- Stellenbeschreibungen mit Stellenbewertungen.

Projekte im Sinne dieser Richtlinien sind einzelne abgegrenzte Vorhaben.

(b) Zuschüsse für Projektförderungen werden in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 6.1 lit. b) und c).

## **7. Antrag**

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung an die fachlich zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates einzureichen.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse**

8.1 Die Zuschüsse werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie für die fälligen Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden. Ausnahmen werden im Einzelfall gesondert festgelegt.

8.2 Bei Projektförderungen werden nur Teilbeträge ausgezahlt. Die jeweilige Auszahlung kann von Zwischennachweisen abhängig gemacht werden.

## **9. Mitteilungspflichten**

Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Zuschussempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat Anzeige zu erstatten, wenn

- (a) der Zuschusszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- (b) sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- (c) die ausgezahlten Beträge nicht entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- (d) der Haushalts- und Stellenplan sich ändert,
- (e) ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- (f) der geförderte Rechtsträger oder die geförderte Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird,
- (g) die Rechtsform des Rechtsträgers sich ändert,
- (h) ein Trägerwechsel bzgl. des geförderten Objektes erfolgt.

## **10. Nachweis der Verwendung**

10.1 Der Zuschussempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes unaufgefordert einen einfachen Verwendungsnachweis gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat zu führen. Mindestens einmal jährlich können Zwischennachweise angefordert werden.

10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

## **11. Prüfung der Verwendung**

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.



## **12. Erstattung des Zuschusses**

12.1 Der Zuschussbescheid wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Der Zuschuss ist unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurückzuzahlen.

12.2 Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- (a) er nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
- (b) der Zuschussempfänger zuviel erhalten hat, weil die in dem Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck sich nach der Bewilligung verringert haben.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist, und beschränkt sich im Falle von lit. (b) auf den Zuvielerpfang.

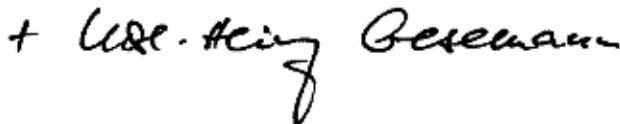
12.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe des Zuschusses neu festgesetzt werden, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge kann gesperrt werden, wenn

- (a) der Zuschussempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat,
- (b) sonstige im Zuschussbescheid enthaltene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- (c) der Haushalts- und Stellenplan ohne Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats so geändert wurde, dass Mehrkosten entstehen,
- (d) die Voraussetzungen für die Bewilligung des Zuschusses sich geändert haben,
- (e) mit dem geförderten Objekt gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstoßen wird und ein solcher Verstoß nicht beseitigt werden kann bzw. beseitigt wird.

## **13. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01.09.2008 in Kraft.

Speyer, den 1. September 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **85 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2008 dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Es wird bei gegebener Gelegenheit um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen gebeten. Renovabis schickt allen Pfarreien Material, unter anderem eine liturgische Hilfe mit Predigtskizze zum Allerseelentag und ein Plakat zum Aushang vom 27. Oktober 2008 an.

### **86 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2008**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

### **87 Ökumenisches Gebet im Advent 2008**

Am **Montagabend, 15. Dezember 2008**, sind die Gemeinden der in der ACK – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur Durchführung des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 0651/4608-121, Fax: 0651/4608-220, E-Mail: media@paulinus.de.*

## 88 Kollektenplan 2009

Nr. (neu)	Bezeichnung	Ankündigung	Durchführung	Letzter Ablieferungstermin	Erledigungsvermerk: (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	04.01.2009	11.01.2009	27.01.2009	
2	Aufgaben der Caritas I	25.01.2009	01.02.2009	17.02.2009	
3	Wiederaufbau Propsteikirche Leipzig	01.02.2009	08.02.2009	24.02.2009	
4	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	22.03.2009	29.03.2009	14.04.2009	
5	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR <sup>1)</sup>	22.03.2009	29.03.2009	14.04.2009	
6	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	29.03.2009	05.04.2009	21.04.2009	
7	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe <sup>2)</sup>	12.04.2009	19.04.2009	05.05.2009	
8	Geistliche Berufe	26.04.2009	03.05.2009	19.05.2009	
9	RENOVABIS	24.05.2009	31.05.2009	16.06.2009	
10	Aufgaben des Papstes	28.06.2009	05.07.2009	21.07.2009	
11	Kirchliche Medienarbeit	06.09.2009	13.09.2009	29.09.2009	
12	Aufgaben der Caritas II	13.09.2009	20.09.2009	06.10.2009	
13	Weltmission	18.10.2009	25.10.2009	10.11.2009	
14	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	01.11.2009	02.11.2009	17.11.2009	
15	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	08.11.2009	15.11.2009	01.12.2009	
16	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	20.12.2009	25.12.2009	12.01.2010	
17	Weltmissionstag der Kinder <sup>3)</sup>	20.12.2009	26.12.2009	12.01.2010	
Weitere Kollekte:					
18	Diaspora-Opfer der Firmlinge			am Tag der Firmung	

1) oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2) bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie.

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst durchzuführen. Sollte eine Kollekte zum vorgesehenen Termin nicht ausgeführt werden können, ist sie am folgenden Sonntag nachzuholen. Sie darf nicht ausfallen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kollekten

- a) vollständig und
- b) bis zu den im Kollektenplan angegebenen Terminen abgeliefert werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle im Plan aufgeführten Kollekten sind ausschließlich an die Bischöfliche Finanzkammer, Kollektenkonto-Nr.: 5 07 09, bei der LIGA Bank e. G., BLZ: 750 903 00, abzuführen.
- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:

**Name und Ort** der Kirchengemeinde      **Nr. und Bezeichnung** der Kollekte **EUR ...**

**Name und Ort** der Filialkirchengemeinde **Nr. und Bezeichnung** der Kollekte **EUR ...**

Beispiel: 1. Zeile Verwendungszweck:	Nr. 3 Misereor
2. Zeile Verwendungszweck:	Schifferstadt-St. Jakobus
Vor allem wichtig ist der Ort, verzichtbar die Angabe „Katholische Kirchenstiftung“	

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ weiterhin gesondert auszuweisen.
- Zu den im Kollektenplan festgelegten Ablieferungsterminen sollen bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT Abschlagszahlungen geleistet werden.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine Fehlanzeige dringend notwendig; dies ist auch dann unumgänglich, wenn Sonntagsmessen in einzelnen Kirchen ersatzlos ausfallen.

Die Hauptabteilung Finanzen und Vermögen musste in der Vergangenheit allzu oft an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind.

## **89     Künstlersozialversicherung**

Die Deutsche Rentenversicherung verschickt derzeit Schreiben mit der Bitte, den „Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“ ausgefüllt zurückzusenden. Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass vergleichbare Schreiben offenbar auch an Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen verschickt werden.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Künstlersozialkasse (KSK) im Jahr 1995 ein Vertrag (OVB 1996, S. 294–298; HBR 13.12) zur pauschalierten Erhebung der Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der so genannten Ausgleichsvereinigung geschlossen wurde. Für die im Vertrag genannten Mitglieder – zu denen z. B. auch die oben genannten kirchlichen Adressaten der Briefe der Deutschen Rentenversicherung gehören – übernimmt der VDD mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe.

Dadurch wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Ohne diese vertragliche Vereinbarung wäre jedes kirchliche Mitglied der Ausgleichsvereinigung eigenständig für die Abführung der Künstlersozialabgabe verantwortlich.

Wir empfehlen, dass die Mitglieder der Ausgleichsvereinigung (u. a. Kirchengemeinden, Schulen, kirchliche Stiftungen) als Antwort auf die Anfrage der Deutschen Rentenversicherung lediglich ihre Zugehörigkeit zur Ausgleichsvereinigung rückmelden und darauf hinweisen, dass die Ausgleichsvereinigung der Künstlersozialkasse unter der Nummer 84057782X005 geführt wird. Sollte sich die KSK mit diesen Angaben nicht zufrieden geben, bitten wir, das Bischöfliche Rechtsamt schriftlich darüber zu informieren.

Der Vertrag von 1995 lässt allerdings Interpretationsspielräume bezüglich der Zugehörigkeit zur Ausgleichsvereinigung zu. Bei der aktuell anstehenden Neuverhandlung des Vertrages zwischen der Künstlersozialkasse und dem VDD wird es auch darum gehen, die Zugehörigkeit gegebenenfalls neu zu definieren.

## **90     Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe „Arbeitshilfen“ unter der Nr. 226 folgende Broschüre erschienen:

### **Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. China**

Im Mittelpunkt der Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ steht im Jahr 2008 die oft

bedrückende Lage der Christen in der Volksrepublik China. Nach wie vor schränkt die staatliche Religionspolitik die Freiräume der Kirche massiv ein. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde diese Situation durch den im Jahr 2007 veröffentlichten Brief von Papst Benedikt XVI. an die Katholiken in China bekannt. Das Schreiben ist zugleich ein Aufruf des Papstes zur Solidarität mit der Kirche im Land der Mitte.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten.

### **Bezugshinweis**

Die Broschüre kann wie die bisherigen Hefte aller Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* herunter geladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Verleihungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. November 2008 Dekan Thomas B r e n n e r , Gerbach, zusätzlich die Pfarrei Kriegsfeld St. Matthäus verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. November 2008 Pfarrer Thomas P o p p e , Kriegsfeld, die Pfarreien Gossersweiler St. Cyriakus und Waldhambach St. Wendelin mit der Kuratie Silz St. Sebastian als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. November 2008 Pfarrer Andreas T r u t z e l , Edenkoben, die Pfarrei Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit verliehen.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Matthias B e r t r a m , Böbingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pfarreien Offenbach an der Queich St. Josef und Bornheim St. Laurentius als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er Pfarrer Josef M a t h e i s , Edesheim, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pfarreien Göllheim St. Johannes Nepomuk und Weitersweiler St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Des Weiteren hat er Pfarrer Matthias P e i f f e r , Wörth, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pfarreien Edenkoben St. Ludwig, St. Martin St. Martin, Edesheim St. Peter und Paul und Roschbach St. Sebastian als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

### **Ausschreibungen**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. November 2008 mit Frist zum 15. September 2008 werden die Pfarreien Edenkoben St. Ludwig und St. Martin als Pfarreiengemeinschaft. Gemäß der pastoralen Planung soll mittelfristig diese Pfarreiengemeinschaft um die Pfarreien Edesheim St. Peter und Paul und Roschbach St. Sebastian erweitert werden.

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Dezember 2008 mit Frist zum 20. Oktober 2008 werden die Pfarreien Wörth St. Ägidius, Wörth St. Theodard und Maximiliansau Mariä Himmelfahrt als Pfarreiengemeinschaft.

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Dezember 2008 mit Frist zum 20. Oktober 2008 werden die Pfarreien Böbingen St. Sebastian, Großfischlingen St. Gallus und Venningen St. Georg als Pfarreiengemeinschaft.

Bewerbungen sind an Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zu richten.

### **Beauftragungen**

Mit Wirkung vom 24. August 2008 wurde Diakon Dr. Karl B i t t l i n g - m a i e r zur Mithilfe als Ständiger Diakon in den Pfarreien Ebernburg St. Johannes Bapt. und Feilbingert St. Michael beauftragt.

Mit Wirkung vom 24. August 2008 wurde Diakon Josef J o n a s zur Mithilfe als Ständiger Diakon in den Pfarreien Ludwigshafen St. Gallus und St. Josef sowie zur Mithilfe in der Krankenhauseelsorge in der BG Ludwigshafen beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Diakon Karlheinz S c h w a r z zur Mithilfe als Ständiger Diakon in der Krankenhauseelsorge in der BG Ludwigshafen beauftragt. Zugleich wurde er von seinen Aufgaben in der Pfarrei Ludwigshafen-Maudach St. Michael entpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Pfarrer Johannes K l a k a , Hochstadt, mit der Seelsorge an den polnischsprachigen Katholiken in der Region Landau beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Pater Guardian Ryszard S z w a j c a OFMConv., Ludwigshafen-Oggersheim, mit der Seelsorge an den polnischsprachigen Katholiken in der Region Ludwigshafen beauftragt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Pater Werner G a h l e n MSC, Homburg, zur pastoralen Mithilfe im Dekanat Saarpfalz und zur Mithilfe in der Katholischen Erwachsenenbildung der Diözese Speyer beauftragt.

### **Ausscheiden**

Kaplan Marco F e i b e l , Grünstadt, ist mir Wirkung vom 15. September 2008 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

### **Versetzungen in den Ruhestand**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Pfarrer Gerhard S c h e h r , Wilhelmshaven, entsprochen und ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 in den Ruhestand versetzt.

### **Neue E-Mail-Adresse**

Katholisches Pfarramt Ottersheim:  
kath.pfarramt.ottersheim@kirche-donnnersberg.de

### **Neue Adresse**

Katholisches Pfarramt Großsteinhausen, c/o Pfarramt St. Pirminius,  
Bitscher Str. 7, 66500 Hornbach.

Pfarrer i. R. Franz-Georg K a s t :  
Kirchplatz 7, 79853 Lenzkirch-Saig; Telefon-Nr.: 0 76 53 / 92 15 62,  
Fax-Nr.: 0 76 53 / 92 15 63.

### **Beilagenhinweis**

1. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Volkstrauertag 2008

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Norbert Weis
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	2. Oktober 2008

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).